

## **Ordentliche Hauptversammlung der Cash.Medien AG**

**am Montag, 24. Juni 2019, um 11 Uhr**

**im Restaurant „Cardoza’s“  
in der Stresemannstraße 163, 22769 Hamburg**

## **Informationen zum Verfahren der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, durch von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter oder durch einen sonstigen Dritten ausüben lassen.

Eine Briefwahl ist bei der Stimmabgabe zu den der Hauptversammlung vorgeschlagenen Beschlüssen nicht vorgesehen.

Wir weisen darauf hin, dass jeder Aktionär unaufgefordert mit seiner Eintrittskarte ein allgemeines Vollmachtsformular sowie das Formular für die Stimmrechtsvertretung durch Mitarbeiter der Cash.Medien AG übermittelt bekommt.

Für die Erteilung der Vollmacht, den Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft ist die Beachtung der Textform (§ 126b BGB) erforderlich und ausreichend. Aktionäre können für die Vollmachtserteilung das mit der Eintrittskarte übersandte Vollmachtsformular benutzen; möglich ist aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht in Textform ausstellen.

Für die Übermittlung des Nachweises über die Bestellung eines Bevollmächtigten bietet die Gesellschaft an, dass die Aktionäre den Nachweis bis zum Donnerstag, 20. Juni 2019, 15:00 Uhr, per E-Mail an die Gesellschaft (hv2019@cash-medienag.de) oder eingehend bis zu diesem Zeitpunkt an unten angegebene Adresse übermitteln, sofern die Vollmacht nicht der Gesellschaft in der Hauptversammlung vor der Abstimmung vorgelegt wird.

Wird ein Kreditinstitut, ein nach §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG den Kreditinstituten gleichgestelltes Institut oder Unternehmen, eine Aktionärsvereinigung oder eine der Personen, für die nach § 135 Abs. 8 AktG die Regelungen des § 135 Abs. 1 bis 7 AktG sinngemäß gelten,

bevollmächtigt, besteht das Textformerfordernis nach dem Gesetz nicht. Nach dem Gesetz genügt es in diesen Fällen, wenn die Vollmachtserklärung von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird; die Vollmachtserteilung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten.

Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes der in § 135 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen bevollmächtigen wollen, über die Form der Vollmacht ab. Die Vollmacht darf in diesen Fällen nur einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt werden. Ein Verstoß gegen die vorgenannten und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung der in diesem Absatz Genannten beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Zudem bieten wir unseren Aktionären an, sich durch Mitarbeiter der Cash.Medien AG vertreten zu lassen. Diese Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, das Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten ausschließlich gemäß eindeutigen Weisungen zu den in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekanntgemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung auszuüben.

Daher müssen den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne Weisung ist die Vollmacht ungültig. Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können schriftlich unter Verwendung des hierfür den Aktionären nach ihrer Anmeldung zur Hauptversammlung mit der Eintrittskarte übersandten Formulars oder eines von der Gesellschaft vorher übersandten bzw. unter [www.cash-medienag.de](http://www.cash-medienag.de) heruntergeladenen und ausgedruckten Formulars erteilt werden.

Zur schriftlichen Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist ebenfalls eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung erforderlich. Schriftlich erteilte Vollmachten und Weisungen sind möglichst bis zum Freitag, 21. Juni 2019, 15:00 Uhr, an die unten angegebene Adresse der Gesellschaft zu übersenden, um bei der Hauptversammlung berücksichtigt zu werden, soweit die Vollmachten nicht der Gesellschaft in der Hauptversammlung vor der Abstimmung vorgelegt werden.

Für den Fall, dass die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mehrere Vollmachten mit Weisungen erhalten und/oder Vollmachten auf verschiedenen Übermittlungswegen (Post,

Fax, E-Mail) eintreffen, wird die zuletzt eingegangene, gültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich betrachtet.

Bei Abstimmungen über Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären zu den bekannt gemachten Tagesordnungspunkten, bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z. B. bei Verfahrensanträgen) sowie bei der Abstimmung über einen Verwaltungsvorschlag, der von dem in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlag abweicht, werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft keine Stimmen abgeben.

Bei fehlenden oder nicht eindeutig erteilten Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu den in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekanntgemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft keine Stimmen abgeben.

Die Wahrnehmung des Widerspruchs-, Wortmeldungs-, Frage- und Antragsrechts durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

Auch nach Erteilung einer Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist die vertretene Person oder eine von dieser bevollmächtigte andere Person zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung am 24. Juni 2019 und zur Ausübung des Stimmrechts auf der Hauptversammlung berechtigt. Dies bedarf jedoch des Widerrufs der zuvor den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft erteilten Vollmacht.

Übermittlung von Unterlagen im Zusammenhang mit einer Bevollmächtigung bitte an:

Cash.Medien AG  
Herrn Jörn Meggers  
Friedensallee 25  
22765 Hamburg

oder per Telefax: +049 (0)40 / 51 444-120

oder per E-Mail: hv2019@cash-medienag.de

Hamburg, im Mai 2019

Der Vorstand